

ad 2; Reiffenstuel I. 3, tit. 31, § 2, n. 25). Nach der Reihenfolge ihrer Stiftung sind es: 1. die Theatiner, gestiftet 1524 von dem hl. Cajetan von Thiene und Joh. Peter Carassa (nachher Paul IV.; s. d. Art. Theatiner); 2. die Clerici regulares boni Jesu, gestiftet zu Ravenna um 1526 von einer Jungfrau Margaretha mit Hilfe der Priester Leo und Hieronymus, welche zuerst eintraten. Sie leben unter der Regel des hl. Augustin (s. d. Art. Jesuorden); 3. die Barnabiten (s. d. Art.), gestiftet 1530, bestätigt von Clemens VII. 1533; 4. die Comaster (s. d. Art.) oder Clerici regulares S. Majoli, gestiftet vom hl. Hieronymus Aemiliani, bestätigt von Paul III. 1540, für den Unterricht des Landvolkes, Erziehung armer Waisenfinder und Leitung von Unterrichtsanstalten; 5. die Jesuiten (s. d. Art.), gestiftet 1534, bestätigt von Paul III. 1540; 6. die Clerici regulares minores, gestiftet von Joh. Aug. Aborno, bestätigt von Sixtus V. 1588 (s. d. Art. Franz Caracciolo); 7. die Väter des guten Todes oder Clerici regulares ministrantes infirmis, gestiftet 1584 von dem hl. Camillus von Lellis (s. d. Art.), bestätigt von Sixtus V. 1588; 8. die Clerici regulares matris Dei, gestiftet zur eigenen vervollständigung und zur Erziehung der Jugend von Joh. Leonardi (s. d. Art.), bestätigt von Gregor XIII. 1583, zu einem geistlichen Orden erhoben von Gregor XV.; 9. die Piaristen oder Clerici regulares pauperes Matris Dei scholarum piarum, auch Scolopii genannt, gestiftet um 1600 von dem hl. Joseph von Calasanza (s. d. Art.), bestätigt von Paul V., zu einem religiösen Orden erhoben von Gregor XV. — Ihrer Einrichtung nach würden auch die Redemptoristen und die Passionisten zu den Clerici regulares gerechnet werden können: sie wurden aber nicht in dieser Form, sondern als Congregationen errichtet und bestätigt und werden auch in dem Annuario Pontificio nicht unter den Chierici regulari, sondern als Congregazione religiosa aufgeführt. Von den Canonici regulares, mit welchen sie den Zweck ihrer Gründung theilen, unterscheiden sich die Clerici regulares dadurch, daß sie im Interesse der Seelsorge und ihrer anderen Liebeswerke kein feierliches Chorgebet halten, und daß die Lebensweise weniger streng ist. Wegen der Ähnlichkeit der Einrichtung und der Zwecke werden auch wohl die in Gemeinschaft lebenden Weltpriester (s. d. Art. Canonica sive communis vita) Clerici quasi-regulares genannt. (Literatur: Pennot, Hist. tripartita Can. Regul.; Hespot, Geschichte der Orden passim; Petri Grisii De cler. regul. utriusque sexus historia, Paris. 1623; Ferraris, Bibl. s. v. Religiones regulares; Moroni, Dizion. XI s. v. Chierici regulari.) [Heuser.]

Clerici vagantes (auch ἀνεπαλοί, regionarii) hießen Geistliche, welche ohne speciellen Ordinationstitel (s. d. Art. Titel) geweiht waren. Das

ältere Recht der Kirche forderte als unerläßliche Bedingung der Ordination, daß der Ordinandus an einer bestimmten Kirche mittels Uebertragung eines ständigen Kirchenamtes oder aber durch definitive Aufnahme in einem Kloster oder einer anderen kirchlichen Anstalt dauernd versorgt würde. Der so ordinirte Geistliche hieß von der bestimmten Kirche, an der er angestellt war, oder von dem ihm übertragenen Amte (beides nannte man titulus) ein intitulirter Cleriker. Später aber sahen manche Bischöfe sich bemogen, wenn sie ihre Kirchen nicht von den nöthigen Geistlichen entblößen wollten, auch Cleriker ohne bestimmten Sitz, namentlich zum Behufe der Missionen in entlegenen Gegenden, zu weihen, in der Voraussetzung, daß sie bei den von ihnen Neubekehrten ihre bleibende Stätte finden würden (Conc. Ticin. a. 855, bei Mansi XV, 15). Dergleichen nannte man, im Gegensatz zu jenen festbeschränkten Geistlichen, clerici regionarii, und insofern sie unter keines Bischofs bleibender Jurisdiction standen, clerici ἀνεπαλοί. Manche wurden durch Gefahren und Nachstellungen von ihrem beschwerlichen Berufe abgeschreckt, manche aus den Ländern ihrer Mission mit Gewalt vertrieben, andere vielleicht ohne bestimmte Angabe ihres Zieles aus besonderer Gunst oder Nachsicht eines Bischofes ordinirt. Solche zogen nun unstät herum (clerici vagantes) und boten Bischöfen, Pfarrern und anderen beschränkten Geistlichen ihre Dienste oder Aushilfe in der Seelsorge gegen freie Verpflegung oder vertragsmäßige Remuneration an (Conc. Ratiac. a. 850, c. 18, bei Mansi XIV, 938). Häufig fanden derlei wandernde Geistliche auf den Besitzungen der Adligen, Grafen, Ritter und anderer Gutsherren als Schloß- und Burgkapläne ihre Verwendung. Nicht selten mißbrauchten sie aber auch den Einfluß, den sie hie und da gewannen, und schlichen sich mit Verdrängung der rechtmäßigen Besitzer in Pfarreien und andere Beneficien ein, worüber auf mehreren Synoden geklagt wurde (Conc. Mogunt. a. 847, c. 12, bei Mansi XIV, 906). Später wurde durch heilsame Kirchengesetze, insbesondere dadurch, daß jeder Geistliche behufs der Ordination sich über seinen standesmäßigen Unterhalt genügen auszuweisen hatte, der Bischof aber, der Jemanden ohne Titel weiht, denselben auf seine mensa episcopalis übernehmen sollte (c. 4 et 16 X. de praeb. et dignit. 3, 5), dergleichen Mißbräuchen gesteuert. [Bernanber.]

Clericus, Johannes, nach seinem französischen Namen (denn seine Familie stammte aus Frankreich) Jean le Clerc, wurde geboren den 19. März 1657 zu Genf, wo sein vielseitig gelehrter Vater Stephanus Professor der griechischen Sprache war. Nach vollendetem philosophischem Course beschäftigte er sich längere Zeit ausschließlich mit dem Hebräischen und begann dann seine calvinisch-theologischen Studien. Der strenge Calvinismus, welcher in Genf zu Hause war und gerade damals durch den fog.